



11. Mai 2005

Gemeinderat Sargans
Rathaus
Städtchenstrasse
7320 Sargans

34 **Gemeinde Sargans: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Teilzonenplan 'Bergwerkareal'**

Mit dem Teilzonenplan soll eine Fläche von rund 7'850 m² im Gebiet 'Malerva' der Grünzone S (Schutz) zugewiesen werden.

Die fragliche Fläche ist gemäss der Verfügung des Baudepartementes vom 16. Juli 1999 (Genehmigung von Zonenplan und Baureglement) der Grünzone (rund 5'400 m²) bzw. der Gewerbe- Industriezone GI B zugeschrieben. Die von der Gemeinde vorgesehene Zweckbestimmung ("Freihaltung") wurde aus formellen Gründen (Verfahren) wie aus materiellen Gründen (Schutzgegenstand? Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung) nicht genehmigt. Dagegen erhob die Grundeigentümerin Rekurs bei der Regierung. Das Verfahren blieb sistiert zwecks Einigung in der Sache.

Gegen die erfolgte Verfügung des Baudepartementes vom 27. Mai 2004 erhob die Grundeigentümerin erneut Rekurs.

In der Sache konnte zwischenzeitlich eine Einigung gefunden werden. Die fragliche Grünzone wurde als "Grünzone S" [(Schutz) gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c BauG] konkretisiert und die Fläche auf die rund 7'850 m² vergrössert. Die Gemeinde, die Grundeigentümerin und die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz im Amt für Raumentwicklung (ARE) stimmten dem Kompromiss im Grundsatz zu (insb. auch Versorgung des Gebietes mit Wasser). Ebenso wurde das Verfahren nach Art. 29 ff. BauG durchgeführt.

Die zonenrechtliche Umsetzung der Grünzone S liegt nun vor. Sie kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Die Ausdehnung der Grünzone S [rund 7850 m²] entspricht dabei dem Umfang des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung (Gebiet „Malerva“ [SG 341]). Die Aufnahme genau dieser Fläche in die Schutzverordnung erfolgt im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Schutzverordnung (erste Auflage erfolgt; aufgrund eines Rekursverfahrens an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen; die Überarbeitung ist im Gang).

Damit ist der Überprüfungsauftrag gemäss Art. 5 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.34) erfüllt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

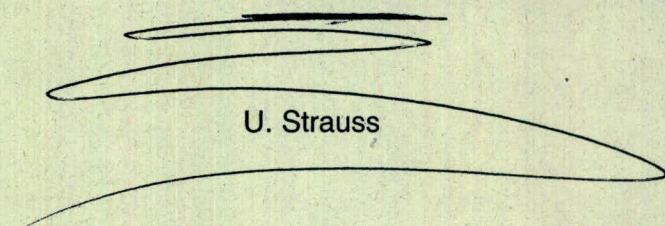
1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Grundeigentümerin: [REDACTED]
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 3003 Bern (1 Exemplar)
- Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen, Rechtsdienst [REDACTED]

weiter an:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung